

BGer 6B 588/2016 vom 2. August 2016

Bundesgericht, 2016-08-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_588_2016

FR: TF 6B 588/2016 du 2 août 2016

IT: TF 6B 588/2016 del 2 agosto 2016

Regeste

Einstellungsverfügung | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Der Beschwerdeführer wurde mit Verfügung vom 26. Mai 2016 aufgefordert, dem Bundesgericht einen Kostenvorschuss von Fr. 800.-- zu bezahlen. Mit Verfügung vom 24. Juni 2016 wurde ihm für die Bezahlung des Kostenvorschusses eine Nachfrist bis zum 11. Juli 2016 angesetzt, ansonsten auf das Rechtsmittel nicht eingetreten werde. Obwohl beide Verfügungen gemäss Rückschein zugestellt werden konnten, ging der Kostenvorschuss auch innert der Nachfrist nicht ein. Auf die Beschwerde ist im Verfahren nach Art. 108 BGG gestützt auf Art. 62 Abs. 3 BGG androhungsgemäss nicht einzutreten.

E. 2

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.